



Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH  
Geschäftsführung  
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kemper  
Gesch.-Z.: 44.7-6441/01/113  
Hausruf: 0331/866-8296

Fax:

Internet: [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de)  
[jutta.kemper@mir.brandenburg.de](mailto:jutta.kemper@mir.brandenburg.de)

Tram 90-93, 96, 98, 99  
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 6.08.2007

**9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen  
Berlin-Schönefeld (44/1-6441/1/101) vom 13.08.2004 in der Fassung der 8.  
Planänderung vom 28.02.2007**

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.11.2006 in der  
Fassung vom 22.06.2007

Änderungsantrag Nr. 07: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 06.11.2006 in der Fassung vom 22.06.2007 auf Än-  
derung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-  
Schönefeld vom 13.08.2004 ergeht folgender Bescheid:

**9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 in der Fas-  
sung der 8. Planänderung vom 28.02.2007**

Die vor Fertigstellung des Vorhabens beantragte Änderung des Planfeststellungs-  
beschlusses ist nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land  
Brandenburg (VwVfGBbg) dem Grunde nach planfeststellungspflichtig.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 VwVfGBbg  
wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen, da es  
sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 wird durch diesen Bescheid wie  
folgt geändert:

**1. Die folgenden unter A I 3 planfestgestellten Pläne der Äußeren Verkehrsanbindung Straßen werden entsprechend den Deckblättern geändert:**

Plan C 1.2-1 i.d.F. des Plans C 1.2-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 5+200 – 6+006 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 1.2-2, C 1.2-2 A1 i.d.F. des Plans C 1.2-2 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 6+006 – 6+906 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 1.2-3, C 1.2-3 A1 i.d.F. des Plans C 1.2-3 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 6+906 – 7+762 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 1.3-1 i.d.F. des Plans C 1.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt A 113 mit Aus-/Einfahrt (08.06.2007)	M 1:50
Plan C 1.3-2 i.d.F. des Plans C 1.3-2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt Rampe Q 3 (Q 2 ohne Standstreifen) (08.06.2007)	M 1:50
Plan C 1.3-3 i.d.F. des Plans C 1.3-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt Rampe Q 1 (08.06.2007)	M 1:50
Plan C 3.2-1, C 3.2-1 A1 i.d.F. des Plans C 3.2-1 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 0+000 – 0+615 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.2-2 i.d.F. des Plans C 3.2-2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 0+615 – 1+176 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000

Plan C 3.2-3 i.d.F. des Plans C 3.2-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 1+176 – 2+100 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.2-4 i.d.F. des Plans C 3.2-4 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 2+100 – 2+384,731 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.3-1 i.d.F. des Plans C 3.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50
Plan C 4.2-1 i.d.F. des Plans C 4.2-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Bau-km 0+000 – 0+444 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 4.2-2, C 4.2-2 A1 i.d.F. des Plans C 4.2-2 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Bau-km 0+444 – 1+729 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 4.3-1 i.d.F. des Plans C 4.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50
Plan C 6-3, C 6-3 A1 i.d.F. des Plans C 6-3 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 1+389 – 2+338 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-3.1 i.d.F. des Plans C 6-3.1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+000 – 0+777 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000

Plan C 6-3.2 i.d.F. des Plans C 6-3.2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+777 – 1+389 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-4, C 6-4 A1 i.d.F. des Plans C 6-4 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 2+338 – 3+311 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-5, C 6-5 A1 i.d.F. des Plans C 6-5 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 - 6163 Bau-km 3+311 – 3+734 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-6 i.d.F. des Plans C 6-6 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Bau-km 0+000 – 0+744 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-7 i.d.F. des Plans C 6-7 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Bau-km 0+744 – 1+439 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-9 i.d.F. des Plans C 6-9 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Straßenverbindung Bereich Kienberg, Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-13 i.d.F. des Plans C 6-13 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+000 – 3+028 Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50

**2. Der unter A I 5.6 planfestgestellte Plan zur Ausbauplanung Wasser – Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung wird entsprechend dem Deckblatt geändert:**

Plan E 13-3 i.d.F. des Plans E 13-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Versickerbecken Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
---	--	----------

**3. Die folgenden unter A I 9 planfestgestellten Pläne zum Grunderwerb werden entsprechend den Deckblättern geändert:**

Plan G- 0001.9, G- 0001.9-A1 i.d.F. des Plans G- 0001.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
---	---	----------

Plan G- 0003.0, G- 0003.0-A1 i.d.F. des Plans G- 0003.0-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
---	---	----------

Plan G- 0003.9, G- 0003.9-A1 i.d.F. des Plans G- 0003.9-A5	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
---	---	----------

Plan G- 0004.0, G- 0004.0-A2 i.d.F. des Plans G- 0004.0-A3	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
---	---	----------

Plan G- 0004.9, G- 0004.9-A1 i.d.F. des Plans G-0004.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
--	---	----------

Plan G-0102.9, G-0102.9-A1 i.d.F. des Plans G-0102.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-0103.0, G-0103.0-A1 i.d.F. des Plans G-0103.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-0103.9, G-0103.9-A1 i.d.F. des Plans G-0103.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-0104.0, G-0104.0-A1 i.d.F. des Plans G-0104.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9400.0, G-9400.0-A2 i.d.F. des Plans G-9400.0-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9400.9, G-9400.9-A2, G-9400.9-A3 i.d.F. des Plans G-9400.9-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000

Plan G- 9500.0, G- 9500.0-A1 i.d.F. des Plans G-9500.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9500.9, G- 9500.9-A1 i.d.F. des Plans G-9500.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9501.0 i.d.F. des Plans G-9501.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9502.9, G- 9502.9-A2 i.d.F. des Plans G-9502.9-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (07.05.2007)	M 1:1000
Plan G- 9600.0, G- 9600.0-A1 i.d.F. des Plans G-9600.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9600.9, G- 9600.9-A1 i.d.F. des Plans G-9600.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9601.0, G- 9601.0-A1 i.d.F. des Plans G-9601.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (11.07.2007)	M 1:1000

Plan G-9601.9 i.d.F. des Plans G-9601.9-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9602.0 i.d.F. des Plans G-9602.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9602.9 i.d.F. des Plans G-9602.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (07.05.2007)	M 1:1000
Plan G-9700.9 i.d.F. des Plans G-9700.9-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9701.0 i.d.F. des Plans G-9701.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G-9801.0 i.d.F. des Plans G-9801.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9901.0, G- 9901.0-A1, G- 9901.0-A2 i.d.F. des Plans G-9901.0-A3	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan G- 9901.9, G- 9901.9-A1 i.d.F. des Plans G-9901.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000

**4. Die folgenden unter A I 12 planfestgestellten Pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Plan H 6.2-1,	Landschaftspflegerischer Begleitplan	M 1:5000
Plan H 6.2-1E und H 6.2-1E A1	Maßnahmenplan, Blatt 1, Lageplan (17.02.2000, 08.07.2004) und Deckblatt, Lageplan (20.12.2004)	

**werden aufgehoben und ersetzt durch:**

Plan H 6.2-1E A2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, Blatt 1, Lageplan (03.11.2006)	M 1:5000
------------------	--	----------

**5. Die folgenden unter A I 12 planfestgestellten Pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Plan H 6.2-2 und H 6.2-2E	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, Blatt 2, Lageplan (12.11.1999, 08.07.2004)	M 1:5000
---------------------------	--	----------

**werden aufgehoben und ersetzt durch:**

Plan H 6.2-2E A2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, Blatt 2, Lageplan (03.11.2006)	M 1:5000
------------------	--	----------

**6. Das unter A I 10 planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis wird durch die Seiten**

8-A2, 8-B2, 13-A2, 17-A2, 17-B1, 18-A1, 18-B1, 18-C1, 19-A2, 19-B1, 23-A1, 23-B1, 25-A2, 28-A2, 28-B1, 28-C1, 29-A1, 29-B1, 30-A2, 30-B2, 31-A2, 31-B2, 31-C1, 32-A2, 32-B2, 33-A2, 33-B1, 34-A2, 35-A2, 35-B2, 36-A2, 36-B2, 36-C1, 42-A2, 42-B2, 42-C1, 43-A2, 43-B1, 44-A2, 44-B2, 44-C1, 45-A2, 45-B1, 46-A2, 46-B2, 46-C1, 47-A1, 47-B1, 50-A2, 114-B2, 114-C3, 115-A2, 115-B2, 116-A2, 117-A4, 138-B2, 139-A2, 139-B2, 139-C2, 140-A2, 141-B2, 142-B2, 144-A1, 144-B1, 145-A1, 145-B1, 148-A3, 149-A1, 149-B1, 169-A2, 169-B2, 170-A1, 170-B1, 171-

A2, 171-B2, 172-A1, 172-B1, 173-A1, 173-B1, 175-A1, 175-B1, 176-A1, 178-A2, 178-B1, 179-A1, 179-B1, 180-A1, 182-A1, 184-A1, 184-B1, 185-A1, 185-B1, 185-C1, 186-A1, 186-B1, 190-A2, 190-B2, 191-A1, 191-B1, 194-A1, 194-B1, 197-A1, 211-A1, 211-B1, 212-A1, 213-A1, 250-A1, 251-A1, 252-A1, 253-A2, 254-A1, 254-B1, 255-A1, 256-A2, 257-A1, 257-B1

**zuzüglich Deckblatt geändert.**

**7. Das unter A I 11 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (C2 – Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung) wird durch die Seiten**

28 A1, 30 A1, 31 A1, 45 A1, 46 A2, 47 A2, 48 A2, 50 A2, 71 A1, 72 A1, 73 A2, 75 A2, 76 A1, 77 A1, 78 A2, 79 A2, 81 A1, 82 A2, 83 A2, 84 A1, 92 A1, 93 A1, 130 A2, 130 B1, 133 A2, 134 A1, 135 A2, 135 B1, 137 A1, 138 A1, 141 A2, 143 A2, 144 A1, 145 A1, 146 A1, 163 A2, 164 C2, 164 E2, 164 F2, 164 G2

**zuzüglich Deckblatt geändert.**

**8. Der unter A I 12 planfestgestellte Tabellenanhang H 9 wird wie folgt geändert:**

- Teil 3 A: Mustermaßnahmentypen durch die Seite 4E-A1 zuzüglich Deckblatt
- Teil 3 B: Maßnahmenblätter durch die Seite 165 E-A1 zuzüglich Deckblatt

**9. Die unter A II 9.1.7 zum Planfeststellungsbeschluss erlassene Nebenbestimmung wird wie folgt geändert und neu gefasst:**

„9.1.7 Amphibienschutz

„Die Ausführung der in der Maßnahmenplanung unter AD 121-1, AD 121-2 und AD 121-3 und im Maßnahmeplan H 6.2-2E A2 festgestellten Amphibiendurchlässe ist gemäß der Auflage A II 10.2.4 „Amphibiendurchlässe“, Seite 130, durchzuführen. Insbesondere ist das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) zu berücksichtigen. Die dort genannten Mindestlängen und Größen sind einzuhalten.

Die Ausführungsplanung der in der Maßnahmenplanung unter AD 105-1 und AD 110-1 und im Maßnahmeplan H 6.2-1E A2 festgestellten Amphibiendurchlässe unter dem Flughafenzaun ist mit dem Bereich Flughafensicherheit der FBS abzustimmen und der Luftfahrtbehörde vor Baubeginn zur Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach § 8 LuftSiG vorzulegen.“

**10. Die unter A II 10.1 zum Planfeststellungsbeschluss erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt geändert und neu gefasst:**

„10.1 Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

**10.1.1 Widmungen**

Folgende Straßen werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 BbgStrG bzw. § 2 FStrG mit der Maßgabe gewidmet, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird:

- die mit den Plänen C 4.2-1, C 4.2-1 A1, C 4.2-2, C 4.2-2 A1 und C 4.2-2 A2 planfestzustellenden Ersatzstraßen für die Berliner Chaussee in Kienberg, Bau-km 0+000 bis 1+729 (Kienberg Nord) und Bau-km 0+000 bis 0+405 (Kienberg Süd) als Gemeindestraße,
- die mit den Plänen C 3.2-1, C 3.2-1 A1, C 3.2-1 A2, C 3.2-2, C 3.2-2 A1, C 3.2-3, C 3.2-3 A1, C 3.2-4 sowie C 3.2-4 A1 planfestzustellende "Anbindung West" (Neubau) von Bau-km 0+000 bis 2+385 als Landesstraße,
- die mit den Plänen C 1.2-1, C 1.2-1 A1, C 1.2-2, C 1.2-2 A1, C 1.2-2 A2, C 1.2-3, C 1.2-3 A1 sowie C 1.2-3 A2 planfestzustellende Anschlussstelle der Flughafenzufahrt an die BAB 113n ab Abzweigung der 1. Rampe aus Richtung Flughafen (Rampe 6) als Autobahn,
- den mit den Plänen C 6-4, C 6-4 A1, C 6-4 A2, C 6-5, C 6-5 A1 sowie C 6-5 A2 planfestzustellenden Wirtschaftsweg nach RLW 99 (Verbindung FWSEL 20/Selchow und des Anschlusses an die L 75) in einer Länge von 706 m sowie den Plänen C 6-3.1, C 6-3.1 A1, C 6-3.2, C 6-3.2 A1, C 6-3, C 6-3 A1, C 6-3 A2, C 6-4, C 6-4 A1 und C 6-4 A2 planfestzustellenden Verbindungsweg nach RLW 99 zwischen der Landesstraße L 75 und der Kreisstraße K 6163 in einer Länge von 3.028 m als sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger,
- den mit Plan C 6-8 planfestzustellenden Wirtschaftsweg nach RLW 99 (südlich von Waßmannsdorf/Selchower Straße bis L 75 nördlich Selchow) in der Länge von km 0+651,319 als sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger,
- den mit den Plänen C 6-6, C 6-6 A1 und C 6-7, C 6-7 A1 planfestzustellenden Wirtschaftsweg nach RLW 99 zur Verbindung der Wege Diepensee - Rotberg und Kiekebusch - Selchow in einer Länge von 1.440 m als sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger,
- die nach dem Plan C 6-9 sowie C 6-9 A1 planfestzustellende Verbindungsweg Berliner Chaussee - Goethestraße in einer Länge von 451 m (nebst Straßen-

überführung) als sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger,

- den mit dem Plan C 6-10 planfestzustellenden Wirtschaftsweg nach RLW 99 zwischen dem Feldweg und der Goethestraße in einer Länge von 139 m als sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger.

#### 10.1.2 Umstufungen

Folgende Straßen und Wege werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 7 BbgStrG umgestuft:

- Landesstraße L 75 im Abschnitt 050 (Anbindung West Flughafen bis K 6163 in Selchow) in einer Länge von 650 m (dargestellt im Plan C 6-1 sowie C 6-1 A1) von Landesstraße auf Gemeindestraße,
- Landesstraße L 75 im Abschnitt 040 (K 6163 bis Flughafengrenze) in einer Länge von 840 m (dargestellt auf Plan C 6-1 sowie C 6-1 A1 und C 3.2-2 sowie C 3.2-2 A1) von Landesstraße auf Gemeindestraße,
- Kreisstraße K 6162 (ab Flughafengrenze bis L 402) in einer Länge von 1.300 m (dargestellt auf Plan C 6-1 sowie C 6-1 A1 und C 6-6 sowie C 6-6 A1) von Kreisstraße auf Gemeindestraße,
- Kreisstraße K 6162 (zwischen der Verbindung Berliner Chaussee - Goethestraße und der Verbindung Feldweg - Goethestraße) in einer Länge von 440 m (dargestellt auf Plan C 6-1) von Kreisstraße auf sonstige öffentliche Straße mit der Gemeinde Schönefeld als Baulastträger.

#### 10.1.3 Einziehungen/Teileinziehungen

Die Einziehung bzw. Teileinziehung folgender Straßen und Wege wird gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 8 BbgStrG beantragt:

- Wirtschaftsweg „Pflaumenweg“/Selchow (FWSEL 13) in einer Länge von 850 m (dargestellt auf Plan C 3.2-1, C 3.2-1 A1 und C 3.2-1 A2),
- Landesstraße L 75 im Abschnitt 040 im Bereich Flughafen in einer Länge von 830 m (dargestellt auf Plan C 3.2-2, C 3.2-2 A1 und C 6-1),
- Gemeindestraße „Ausbau“ (GSEL 02/Selchow) in einer Länge von 220 m (dargestellt auf Plan C 3.2-2 und C 3.2-2 A1),
- kompletter Einzug Privatweg „An der Blautanne“ in einer Länge von 200 m (dargestellt auf Plan C 3.2-2 und C 3.2-2 A1),

- „Rotbergerstraße“ (GSEL 03/Selchow, Einziehung auf 275 m) ab Flurgrenze [REDACTED] in Richtung Süden (dargestellt auf Plan C 3.2-2 und C 3.2-2 A1),
- Wirtschaftsweg/Selchow in einer Länge von 140 m (Rückbau ab Plattenweg, GSEL 19 bis hinter den Kreuzungsbereich mit der neuen Bahntrasse (dargestellt auf Plan C 3.2-4 und C 3.2-4 A1),
- Gemeindestraße „Berliner Chaussee“ und „Goethestraße“ in Kienberg/Waltersdorf in einer Länge von 1.150 m (Rückbau zwischen [REDACTED] und Anschluss an K 6162, dargestellt auf Plan C 2.2-4 und C 5.2-2),
- Gemeindestraße „Ebereschenweg“/Waltersdorf in einer Länge von 350 m (ab vorhandener Eisenbahntrasse bis Einwendung Berliner Chaussee, dargestellt auf Plan C 2.2-4),
- Gemeindestraße GSEL 01/Selchow im Bereich des Flughafens in einer Länge von 800 m (im Bereich des Flughafens, dargestellt auf Plan C 6-1),
- Feldweg Selchow - Rotberg (FWSEL 20)/Selchow in einer Länge von 750 m (ab Beginn in Richtung Süden mit Anschluss an den neuen Wirtschaftsweg BWV Nr. 500, dargestellt auf Plan C 6-1, C 6-5, C 6-5 A1 sowie C 6-5 A2),
- Gemeindestraße „Plattenweg“ (GSEL 19)/Selchow in einer Länge von 775 m (im Bereich Flughafen, dargestellt auf Plan C 6-1, C 3.2-4 und C 3.2-4 A1),
- Gemeindestraße „Selchower Plattenweg“ (GDIB 19)/Diepensee auf eine Länge von 2.600 m (im Flughafenbereich, dargestellt auf Plan C 6-1),
- Gemeindestraße „Karl-Marx-Straße“/Diepensee vollständig (dargestellt auf Plan C 6-1, C 6-7 sowie C 6-7 A1),
- Wirtschaftsweg (FWROT 11)/Rotberg in einer Länge von 130 m (Rückbau bis Flughafengrenze, dargestellt auf Plan C 6-7 und C 6-7 A1),
- Gemeindestraße (GSEL 16)/Selchow in einer Länge von 280 m (im Flughafenbereich, dargestellt auf Plan C 6-1, C 3.2-4 und C 3.2-4 A1),
- Gemeindestraße „Berliner Chaussee“ südlich Kienberg/Waltersdorf in einer Länge von 550 m (Rückbau zwischen [REDACTED] und Einmündung der K 6.162, dargestellt auf Plan C 6-9 und C 6-9 A1),
- Gemeindestraße (GDIP 01)/Diepensee in einer Länge von 870 m (vollständig, dargestellt auf Plan C 6-1),

- Wirtschaftsweg (FWWAL 47)/Waltersdorf in einer Länge von 400 m (zwischen Karl-Marx-Straße und Gemeindestraße GWAL 42, dargestellt auf Plan C 6-1)
- Kreisstraße K 6162 in einer Länge von 3.000 m (ab Verbindung mit Gemeindestraße GWAL 42 in Richtung Westen im Bereich des Flughafens, dargestellt auf Plan C 6-1 und Plan C 6-6, C 6-6 A1,
- Gemeindestraße „Volksgutstraße“/Waltersdorf in einer Länge von 100 m (dargestellt auf Plan C 6-1),
- sämtliche Gemeindestraßen und -wege im Gebiet Diepensee; Waßmannsdorfer Straße, Rotberger Straße, Waldstraße, Dorfstraße, Am Gutshof, Flughafenstraße, Mitschurinweg und Diepenseer Straße.“

## 11. Die unter A II 12.4 zum Planfeststellungsbeschluss erlassene Nebenbestimmung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

### 1.1 „Regelungen zur Straßenentwässerung

Für die Anlage und den Betrieb der Versickerungsanlage in Bau-km 0+800 der Verbindungsstraßen Kienberg - Waltersdorf, bestehend aus einem Sickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken mit Tauchwand zur Einleitung von 70 l/s Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Straßenanlage in das Grundwasser, dargestellt in den Plänen C 4.2-2, C 4.2-2 A1 und C 4.2-2 A2 und im Bauwerksverzeichnis C 2 unter Nr. 304 wird nach Maßgabe der Lagepläne E 13-2, E 13-3 und E 13-3 A1 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5, 4, 7 WHG sowie §§ 28, 29 und 57 Abs. 3 BbgWG bis zum 31.12.2040 erteilt.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1) Bau und Betrieb der den jeweiligen Flächen zugeordneten Regenentwässerungssysteme hat entsprechend § 18b WHG so zu erfolgen, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a WHG (Einhaltung Stand der Technik) erfüllt werden. Im übrigen gelten für Bau und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 2) Für die straßenbaulichen Folgemaßnahmen ist gemäß lfd. Nr. 304 des Bauwerksverzeichnisses C 2 eine Einleitstelle von Niederschlagswasser in das Grundwasser vorgesehen. Während der Bauausführung darf es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen.  
Der zuständige Straßenbaulastträger hat nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Er hat sicherzustellen, dass die Einleitstelle nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben wird (§ 28 Abs. 2 BbgWG). Unter anderem ist das Versickerungsbecken nach Herstellung regelmäßig zu überprüfen und zu warten.

- 3) Das in den Untergrund eingeleitete Niederschlagswasser muss frei von Verunreinigungen sein, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.
- 4) Die Niederschlagswasserverbringung der Straßenflächen ist ausschließlich über offene Systeme wie Gräben, Mulden oder Becken zu realisieren.
- 5) Es dürfen keine Versickerungen an solchen Orten vorgenommen werden, an denen Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers nachgewiesen wurden, bekannt oder hinreichend verdächtig sind.
- 6) Für das Sickerbecken (dargestellt in den Plänen C 4.2-2, C 4.2-2 A1 und C 4.2-2 A2 und im Bauwerksverzeichnis C 2 unter Nr. 304) ist der Versickerungsnachweis zu führen.
- 7) Die Mulden/Gräben sind bei entsprechenden Längsneigungen mittels Querriegel so zu terrassieren, dass eine gleichmäßige Versickerung über die Länge ermöglicht wird und Erosionserscheinungen verhindert werden.
- 8) Es sind Abstände von mindestens 1 m von der Versickerungssohle bis zur Grundwasseroberfläche zu gewährleisten.
- 9) Es ist zu gewährleisten, dass die Versickerungen keinen nachteiligen Einfluss auf benachbarte Gebiete, insbesondere Bebauungen, ausüben.
- 10) Bei auftretenden Schäden jeglicher Art, die auf die Benutzung zurückzuführen sind, sind durch den Gewässerbenutzer unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Die Wasserbehörde ist zu unterrichten.
- 11) Das Bauwerk 103a (Versickerungsbecken) befindet sich offensichtlich in einem ehemaligen Rieselfeldgraben. Es ist zu gewährleisten, dass dieses Becken kein Abflusshindernis darstellt.

#### Hinweis:

Das Bauwerk 104d (neu zu bauendes Schöpfwerk) kann durch das Planfeststellungsverfahren nicht in die Unterhaltungspflicht des Gewässerunterhaltungsverbandes übergehen. Eine Betreibung durch den Gewässerunterhaltungsverband im Auftrag des Begünstigten erscheint jedoch sinnvoll und bedarf einer vertraglichen Regelung.

Zur Herstellung geeigneter Versickerungsbedingungen an den Versickerungsbecken ist gegebenenfalls ein lokaler Bodenaustausch mit geeignetem Material (Z0-Material) vorzunehmen.“

Auflagen:

1. Die Ausführungsplanung betreffend die Maßnahme AD 121 ist zwischen der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) und der DB Netz AG abzustimmen; hierzu ist die FBS verpflichtet, der DB Netz AG die Ausführungspläne vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Ausführungsplanung in der abgestimmten Form vorzulegen, wobei sich aus den Ausführungsunterlagen ergeben muss, dass eine Abstimmung stattgefunden hat.
2. Die FBS hat für das durch die Planänderung entstehende Defizit an Kompensationsmaßnahmen Maßnahmen in einem Umfang von 15.947 m<sup>2</sup> Wiesen- und Staudenfluren, 10.829 m<sup>2</sup> Laubgehölzpflanzungen, 1.612 m<sup>2</sup> Anlage von Baumreihen und 80 m<sup>2</sup> Wiedervernässung von Niederungen durchzuführen. Das Kompensationsdefizit ist in das entsprechend dem Bescheid zur 4. Planänderung durchzuführende ergänzende Planfeststellungsverfahren zur Festlegung von durch Planänderungen entstandenem Bedarf an Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen.
3. Die abschließende Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen bleibt vorbehalten. Die FBS hat bis zum 31.05.2008 alle für die Planfeststellung konkreten Einzelmaßnahmen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Die vorzulegenden Unterlagen sollen in qualitativer Hinsicht den Unterlagen des bereits planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechen.
4. Die FBS hat die Vergrößerung der Versiegelungsfläche um 7.136 m<sup>2</sup> in das entsprechend dem Bescheid zur 4. Planänderung durchzuführende ergänzende Planfeststellungsverfahren zur Festlegung von durch Planänderungen entstandenem Bedarf in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Das ergänzende Verfahren ist entsprechend Nr. 3 bis spätestens 31.05.2008 zu beantragen. Eine abschließende Entscheidung über die Maßnahmen in Bezug auf die Vergrößerung der Versiegelungsfläche bleibt vorbehalten.
5. Die Entscheidung über die Änderung des festgestellten Plans C 0.1-1 und C 0.1-1 A1 i.d.F. des Deckblattes C 0.1-1 A2 (Übersichtslageplan - Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung) wird der von der Planfeststellungsbehörde noch zu treffenden Entscheidung über den Antrag auf „Änderung Verteilerknoten (LOS 3)“ (Planänderungsantrag Nr. 11 der FBS) vorbehalten.
6. Die mit diesem Bescheid planfestgestellten Pläne – die Grunderwerbspläne G 0003.0 – A4, G - 0003.9 – A5, G - 9400.0 – A4, G - 9502.9 – A4, G - 9602.0 – A2 und G - 9602.9 – A2 sowie der Maßnahmenplan H 6.2-2E A2 – , welche Darstellungen enthalten, die Gegenstand der Planänderungsanträge „Änderung Verteilerknoten LOS 3“ (Änderungsantrag Nr. 11 der FBS) sowie „Änderung der Leitungsführung von Ver- und Versorgungsleitungen“ (Änderungsantrag Nr. 3 der FBS) sind und in den genannten Plänen bereits als Bestand gekennzeichnet sind (vgl. Hinweis auf dem jeweiligen Plan), sind anzupas-

sen, wenn diese Darstellungen im jeweiligen Verfahren zum Änderungsantrag Nr. 3 der FBS bzw. zum Änderungsantrag Nr. 11 der FBS anders als beantragt planfestgestellt werden. Diesbezüglich verpflichtet sich die FBS, die entsprechend anzupassenden Pläne, die Gegenstand dieses 9. Planänderungsbescheides sind, in der angepassten Fassung bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

#### Zusagen:

1. Die FBS wird bei der Ausführungsplanung der Amphibiendurchlässe unterhalb der Bahngleise östlich des Terminals, westlich der A 113n die Richtlinie 836 (Erdbauwerke) beachten.
2. Die FBS wird die Ausführungsplanung dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Prüfung vorlegen.
3. Die FBS wird bei der Planung von Schilderbrücken entlang des Trassenverlaufs sowie an Anschlussstellen die einschlägigen Richtlinien über die Hindernisfreiheit an Instrumentenlandebahnen beachten und die Bauhöhen zuvor mit der Deutschen Flugsicherung abstimmen.
4. Die FBS wird die Anbindung des [REDACTED] mit den Miteigentümern dieses Flurstücks außerhalb dieses Planänderungsverfahrens regeln. In soweit wird auf Auflage A II 18.2 PFB (S. 198) verwiesen.

#### Hinweise:

1. Nachrichtliche Darstellungen in Plänen werden nicht planfestgestellt und sind nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens. Lediglich zur Information vorgelegte Pläne werden mit diesem Bescheid nicht bewertet.
2. Da der Wirtschaftsweg im Plan C 6-6 A1 den Selchower Flutgraben bzw. im Ausbauzustand die Rohrleitung DN 1200 quert, sind entsprechende Abstimmungen bei den Straßenplanungen und -bauarbeiten zu treffen.
3. Die verbleibenden Kompensationserfordernisse aus allen Planänderungen sind gebündelt in einer komplexen Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Gesamtvorhabens ist dazu in Form einer Datenbank durch die ökologische Baubegleitung fortzuschreiben.

**Gründe:****A Sachverhalt**

Die Planänderung erfolgt auf Antrag der FBS vom 06.11.2006 in der Fassung vom 22.06.2007. Gegenüber den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (nachfolgend PFB) sind im Zuge des Planungsfortschritts seitens der Träger des Vorhabens Änderungserfordernisse festgestellt worden, die sich aus den im Folgenden dargestellten Gründen ergeben haben:

**1. Gründe für den Änderungsantrag:****Änderungen an Straßenanbindungen**

Zur Anpassung an die aktuellen Normen und Richtlinien, Optimierung der Planung hinsichtlich wirtschaftlicher Gesichtspunkte und Einarbeitung von Auflagen und Bestimmungen aus dem PFB ist eine Änderung der Anbindung an die A 113n, die Zufahrten im Los 1 sowie der Wirtschaftswege im Los 5 notwendig, um eine funktionale Verkehrsanlage zu errichten.

Durch die Änderungen an den Straßenanbindungen ergeben sich entsprechende Änderungen im Grunderwerb und an den planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Änderungen an den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen**

Darüber hinaus soll die Maßnahme AD 121 optimiert werden. Dazu hat die ökologische Baubegleitung die Wirksamkeit der Amphibiendurchlässe geprüft. Es wurde eine Amphibienuntersuchung mit Fangzaun durchgeführt und ein entsprechendes Fachgutachten zusammen mit dem Planänderungsantrag eingereicht.

**2. Inhalt der Änderungen:****Straßenanbindungen/ Straßenentwässerung**

Im Änderungsantrag sind eine Vielzahl von kleineren Anpassungen an den Straßenanbindungen zusammengefasst, die sich teilweise aus geänderten Normen und Richtlinien, aus wirtschaftlichen Überlegungen und aus der Umsetzung von Auflagen aus dem PFB selbst ergeben. Zum Beispiel handelt es sich um die Anpassung von Radien, Veränderungen von Maßen bei Brückenbauwerken, kleinere Verschiebungen von Anbindungen oder Lageänderungen von Zufahrten, Änderungen von Fahrbahnbreiten und -längen, Änderungen von Bankettbreiten und ähnliches. Im Zuge dieser Änderungen wird u. a. auch ein Versickerungsbecken (Bauwerksnummer 304) in der Lage und Größe verändert.

Änderungen finden an der

- östlichen Anbindung an die A 113n mit der Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf (Pläne C 1.2-1 bis -3 sowie C 4.2-1 bis -2),
- an der westlichen Anbindung L 75 – K 6163 (Pläne C 3.2-2 bis -4)
- und an den unterbrochenen Straßen und Wegen (Pläne C 6-3.1 bis .2 und C 6-3 bis -5 südlicher Verbindungsweg L 75 – K 6163, Pläne C 6-6 bis -7 Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens, Plan C 6-9 Straßenverbindung Kienberg östlich des Flughafens) statt.

#### Grunderwerb

Durch die Änderungen an den Straßenanbindungen werden Anpassungen im Grunderwerb notwendig. Verändert (108) bzw. neu (5) betroffen sind 113 Flurstücke, die insgesamt im Eigentum (teilweise im Miteigentum) von 59 Personen stehen. Es handelt sich zumeist nur um kleinere Lageänderungen von schon v. a. durch den PFB bestehenden Inanspruchnahmen.

#### Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Durch die beantragte Planänderung werden die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt. In der Gesamtschau erhöhen sich die Kompensationserfordernisse im Vergleich zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Fassung März 2004). Insgesamt entstehen zusätzliche, neue Konflikte auf ca. 42.197 m<sup>2</sup>, diese sind auf 3 Karten (Gegenüberstellung der entfallenen Konflikte jeweils für Los 1, Los 5 und A113n) nachrichtlich dargestellt. Gleichzeitig entfallen durch die Planänderung bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen. Mit diesen können die zusätzlichen Beeinträchtigungen anteilig ausgeglichen werden. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 15.947 m<sup>2</sup> Wiesen- und Staudenflur, 10.829 m<sup>2</sup> Laubgehölzpflanzungen, 1.612 m<sup>2</sup> Anlage von Baumreihen sowie 80 m<sup>2</sup> Wiedervernässung von Niederungen.

Die Versiegelungsfläche erhöht sich durch die beantragte Planänderung um insgesamt 7.136 m<sup>2</sup>.

Gegenstand des Änderungsantrages ist zudem die Änderung der Maßnahme AD 121 mit den Teilflächen AD 121-1, AD 121-2 und 121-3 (Amphibiendurchlass). Anlass dieses Änderungsantrages ist ein Fachgutachten zu Amphibienvorkommen und Amphibienwanderungen in der Kienberger Rinne – insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Lebensraumqualitäten nach Realisierung der Bahn- und Straßenbauvorhaben, das eine Optimierung der planfestgestellten Maßnahme AD 121 empfiehlt. Bisher sind Leiteinrichtungen auf beiden Straßenseiten und der Schienenanbindung sowie im Abstand von 40 bis 50 m dauerhafte Querungshilfen vorgesehen (insgesamt ca. 60 Tunnel, Leiteinrichtungen von insgesamt 5.400 m Länge, Gesamtlänge: 900 m). Die beantragte Änderung sieht 5 Querungshilfen vor, wobei die Durchlässe unter der Schnellbahntrasse an den Querungsbereich

B96a anzuschließen sind. Am Gütergleis sind Querungshilfen (z. B. als Abweiser in der Schienenkehle AD 121-3) vorzusehen. Insgesamt soll sich die Maßnahme entlang von 600 m Schnellbahn und 450 m Straße befinden.

### 3. Vorgelegte Unterlagen:

Die Träger des Vorhabens legten mit dem Planänderungsantrag Nr. 07 die folgenden Pläne vor:

#### Zur Planfeststellung:

C 1.2-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 5+200 – 6+006 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 1.2-2 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 6+006 – 6+906 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 1.2-3 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, BAB-km 6+906 – 7+762 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 1.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt A 113 mit Aus-/Einfahrt (08.06.2007)	M 1:50
C 1.3-2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt Rampe Q 3 (Q 2 ohne Standstreifen) (08.06.2007)	M 1:50
C 1.3-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anschluss an A 113n, Deckblatt, Regelquerschnitt Rampe Q 1 (08.06.2007)	M 1:50
C 3.2-1 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 0+000 – 0+615 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000

C 3.2-2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 0+615 – 1+176 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 3.2-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 1+176 – 2+100 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 3.2-4 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Bau-km 2+100 – 2+384,731 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 3.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Anbindung West (L 75 bis K 6163), Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50
C 4.2-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Bau-km 0+000 – 0+444 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 4.2-2 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Bau-km 0+444 – 1+729 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 4.3-1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf, Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50
C 6-3 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 1+389 – 2+338 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000

C 6-3.1 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+000 – 0+777 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-3.2 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+777 – 1+389 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-4 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 2+338 – 3+311 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-5 A2	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 3+311 – 3+734 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-6 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Bau-km 0+000 – 0+744 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-7 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Bau-km 0+744 – 1+439 Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
C 6-9 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Straßenverbindung Bereich Kienberg, Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000

C 6-13 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, unterbrochene Straßen und Wege, Verbindungsweg L 75 – K 6163 Bau-km 0+000 – 3+028 Deckblatt, Regelquerschnitt (08.06.2007)	M 1:50
E 13-3 A1	Verkehrsanbindung Straße, Äußere Erschließung, Versickerbecken Deckblatt, Lageplan (08.06.2007)	M 1:1000
G-0001.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0003.0-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0003.9-A5	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0004.0-A3	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0004.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0102.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0103.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0103.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-0104.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9400.0-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9400.9-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9500.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000

G-9500.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9501.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9502.9-A4	Deckblatt, Grunderwerbsplan (07.05.2007)	M 1:1000
G-9600.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9600.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9601.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (11.07.2007)	M 1:1000
G-9601.9-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9602.0-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9602.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (07.05.2007)	M 1:1000
G-9700.9-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9701.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9801.0-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9901.0-A3	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
G-9901.9-A2	Deckblatt, Grunderwerbsplan (03.11.2006)	M 1:1000
Plan H 6.2- 1E A2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, Blatt 1, Lageplan (03.11.2006)	M 1:5000

Plan H 6.2- 2E A2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, Blatt 2, Lageplan (03.11.2006)	M 1:5000
----------------------	---	----------

Zur Information:

Plan C 1.2-1 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+140 – 5+255 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-1 C1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+255 – 5+575 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-1 D1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+575 – 5+940 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-2 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+940 – 6+200 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-2 C1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+940 – 6+290 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-2 D1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 5+940 – 6+290 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-2 E1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 6+290 – 6+570 (08.06.2007)	M 1:500
----------------------	--	---------

Plan C 1.2-2 F1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 6+190 – 6+500 (08.06.2007)	M 1:500
Plan C 1.2-2 G1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 6+570 – 6+935 (08.06.2007)	M 1:500
Plan C 1.2-3 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 6+935 – 7+370 (08.06.2007)	M 1:500
Plan C 1.2-3 C1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Zufahrt/Vorfahrt Lageplan, Bau-km 7+370 – 7+760 (08.06.2007)	M 1:500
Plan C 3.2-1 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Anbindung West Lageplan, Bau-km 0+000 – 0+615 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.2-2 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Anbindung West Lageplan, Bau-km 0+615 – 1+190 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.2-3 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Anbindung West Lageplan, Bau-km 1+190 – 2+100 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 3.2-4 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Anbindung West Lageplan, Bau-km 2+100 – 2+384, 731 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-3.1 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Unterbrochene Straßen und Wege Verbindungsweg L75 – K6163 Lageplan, Bau-km 0+000 – 0+777 (08.06.2007)	M 1:1000

Plan C 6-3.2 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Unterbrochene Straßen und Wege Verbindungsweg L75 – K6163 Lageplan, Bau-km 0+777 – 1+389 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-3 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Unterbrochene Straßen und Wege Verbindungsweg L75 – K6163 Lageplan, Bau-km 1+389 – 2+338 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-4 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Unterbrochene Straßen und Wege Verbindungsweg L75 – K6163 Lageplan, Bau-km 2+338 – 3+311 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-5 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Unterbrochene Straßen und Wege Verbindungsweg L75 – K6163 Lageplan, Bau-km 3+311 – 3+734 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-6 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Lageplan, Bau-km 0+000 – 0+744 (08.06.2007)	M 1:1000
Plan C 6-7 B1 n	Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens Lageplan, Bau-km 0+744 – 1+439 (08.06.2007)	M 1:1000
Karte 1	Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung Gegenüberstellung der entfallenen und neuen Konflikte für Los 1, Schutzgut Pflanzen und Tiere (03.11.2006)	M 1:2000

Karte 2	Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung Gegenüberstellung der entfallenen und neuen Konflikte für Los 5, Schutzgut Pflanzen und Tiere (03.11.2006)	M 1:2000
Karte 3	Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung Gegenüberstellung der entfallenen und neuen Konflikte für Anbindung A113n, Schutzgut Pflanzen und Tiere (03.11.2006)	M 1:2000

Außerdem wurde die Unterlage „Landschaftspflegerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung“ vom 03.11.2006 mit Ergänzungen vom 26.07.2007 und das Gutachten „Untersuchungen zu Amphibienvorkommen und Amphibienwanderungen in einem Teilgebiet der Kienberger Rinne mit Empfehlungen zur Optimierung planfestgestellter Minderungsmaßnahmen“ vom 14.07.2006 (Autor: Götz Nissing) vorgelegt.

#### 4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die Planänderung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden beteiligt. Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen aufgeführt; auf diese hat die FBS mit Schreiben vom 23.05.2007, 22.06.2006, 31.07.2007 und vom 02.08.2007 erwidert. Im Einzelnen:

##### 4.1 Eisenbahnbundesamt (EBA) – Stellungnahmen vom 24.01.2007 und vom 18.06.2007

Das EBA stimmt mit Stellungnahme vom 24.01.2007 der Planänderung unter Beachtung seiner weiteren Hinweise zu.

Es weist darauf hin, dass bei Änderungen an Straßenanlagen in räumlichen Zusammenhang zu Schienenwegen grundsätzlich die Bestimmungen der Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO) und die einschlägigen Richtlinien der Deutschen Bahn AG beachtet werden müssen, um die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen zu gewährleisten. Insbesondere seien das Lichtraumprofil für elektrifizierte Strecken, die erforderlichen Gleisabstände zu festen Bauten, der Abstand zwischen dem Schienenweg und der parallel geführten Straßen sowie Schutzmaßnahmen gegen abirrende Straßenfahrzeuge zu beachten.

Schutzmaßnahmen gegen abirrende Straßenfahrzeuge seien insbesondere auch bezüglich der Änderung der Straßenplanung für die L 75 im Bereich der westlichen Schienenanbindung (Tunnelanfang) zu berücksichtigen.

Die Amphibiendurchlässe unterhalb der Bahngleise (östlich des Terminals, westlich der A 113n) seien gemäß der Richtlinie 836 (Erdbauwerke) herzustellen.

Die FBS hat in ihrer Erwiderung vom 23.05.2007 angegeben,

- dass die Planungen mit der Schienenplanung abgestimmt seien,
- dass die genannten Bestimmungen und Richtlinien berücksichtigt worden seien,
- dass dem Schutz gegen abirrende Straßenfahrzeuge auch für die L 75 im Bereich der westlichen Schienenanbindung (Tunnelanfang) durch Anordnung einer Schutzplanke auf der Westseite der Straße entsprochen worden sei und
- dass die Richtlinie 836 für Erdbauwerke in der nachfolgenden Planung der Amphibiendurchlässe unterhalb der Bahngleise berücksichtigt werde – die jetzige Planungstiefe eigene sich nicht dazu.

Die hierzu von der FBS abgegebene Erwiderung vom 23.05.2007 wurde dem EBA durch die Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Mit dieser Erwiderung erklärte sich das EBA mit Schreiben vom 18.06.2007 einverstanden.

#### 4.2 Landesbetrieb Straßenwesen (LS) – Stellungnahme vom 31.01.2007

Der LS teilt in seiner Stellungnahme vom 31.01.2007 folgenden Änderungsbedarf der Unterlagen mit:

- Die Fahrbahnbreite der Rampe 6 ändere sich nicht wie im Bauwerksverzeichnis unter Nr. 101 angegeben von 7,50 m auf 7,00 m. Die Breite betrage unverändert 7,50 m.
- Die Stützwandausführung östlich der Gemeindestraße von Waltersdorf nach Kienberg solle dahingehend geändert werden, dass eine Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Betriebsgeländes der ROBA Baustoff GmbH im Bereich der Zuschlagstofflagerplätze vermieden werde.
- Die Angaben zu Brückenbauwerken im Zuge der Planung der A 113n sollten im Bauwerksverzeichnis an die mittlerweile vorliegenden Bauwerksentwürfe angepasst werden.
- Der Wirtschaftsweg mit der Bauwerksnummer 36 solle wegen veränderter Maße von Landwirtschaftsmaschinen und einer stetigen Linienführung in der Ausführungsplanung von derzeit 3,00 m auf 3,50 m Breite vergrößert werden.
- Bezüglich der Änderungen von LBP-Maßnahmen im 7. Änderungsantrag lägen keine Überschneidungen mit Maßnahmen der A 113n vor – es bestehe insofern kein Änderungsbedarf an den Unterlagen.
- Mit dem Vorhabenträger sei vereinbart worden, dass die Ausführungsplanung dem LS zur Prüfung vorgelegt werde.

Die FBS ist den Einwänden des LS teilweise nachgekommen und hat in ihrer Erwiderung vom 23.05.2007 angegeben,

- dass es hinsichtlich der Fahrbahnbreite der Rampe 6 bei der vom LS angeregten Breite von 7,50 m bleibe und die Planänderungsunterlagen entsprechend geändert würden,
- dass die Stützwandausführung entsprechend dem Vorschlag des LS geändert würde,
- dass die Angaben zu den Brückenbauwerken an die aktuellen Bauwerksentwürfe angepasst würden und
- dass der Prüfung der Ausführungsplanung durch den LS zugestimmt werde.
- Abgelehnt werde eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges auf 3,50 m. Es solle bei der planfestgestellten Breite von 3,00 m bleiben.

Ihre Ausführungen ergänzt bzw. widerruft die FBS mit Schreiben vom 22.06.2007:

- Hinsichtlich der Fahrbahnbreite der Rampe 6 seien die Pläne und das Bauwerksverzeichnis geändert worden.
- Entgegen der Stellungnahme vom 23.05.07 bleibe es nach nochmaliger Prüfung unverändert bei der Lösung, dass die Stützwand nicht entsprechend der Anregung des LS geändert werde.
- Hinsichtlich der Brückenbauwerke seien die inzwischen vorliegenden neueren Bauwerksdaten in die Planänderungsunterlagen eingepflegt worden.
- Die entgegen dem Vorschlag des LS beibehaltene Breite des Wirtschaftsweges von 3,00 m wurde damit begründet, dass diese Breite gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Ausgabe 1999/2001, ausreichend sei. Der größere Wert von 3,5 m sei nach diesen Richtlinien erst bei einer größeren Verkehrsbeanspruchung erforderlich, die hier jedoch nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 02.08.2007 legt die FBS eine geänderte Planung hinsichtlich der erwähnten Stützwand vor, welche mit dieser 9. Planänderung planfestgestellt wird. Die Ausführung der Planung entspricht zwar nicht in jedem Detail dem Vorschlag des LS; dem wesentlichen Anliegen, dass nämlich nicht in die Zuschlagstoffplätze der Roba Baustoffe GmbH eingegriffen wird, wird diese geänderte Planung aber gerecht.

Im Übrigen wird der Vorgehensweise der FBS hinsichtlich der Breite des Wirtschaftsweges gefolgt, da sie dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend begründet hat.

#### 4.3 Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) – Stellungnahme vom 27.03.2007

Das MLUV stimmt der Planänderung zu.

Es weist darauf hin, dass die durch die Änderungen zusätzlich entstehenden Kompensationserfordernisse zusammen mit Erfordernissen aus anderen Planän-

derungen im Rahmen komplexer Kompensationskonzepte gebündelt im betroffenen Naturraum umzusetzen sind. Dazu seien frühzeitig entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Auswirkungen des erhöhten Versiegelungsgrades auf die Ausgleichsabgabe seien im Rahmen einer übergreifenden, die sonstigen Veränderungen einbeziehenden Versiegelungsbilanz darzustellen. Für die gegenüber dem PFB zusätzlich zu beachtende Flächenversiegelung sei eine Ersatzzahlung gem. § 15 BbgNatSchG zu entrichten.

Hinsichtlich der Maßnahme AD 121 bestätigt das MLUV die Angemessenheit der geänderten Maßnahme. Aus den repräsentativen Untersuchungsergebnissen seien die Maßnahmen plausibel abzuleiten und orientierten sich an der Bewahrung der im Gebiet siedelnden Amphibienpopulation sowie an der Verbundfunktion des in Anspruch genommenen Landschaftsraums.

Die Regelungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur ökologischen Baubegleitung seien auch im Rahmen der Planänderung zu berücksichtigen.

#### 4.4 Untere Naturschutzbehörde (UNB) Landkreis Dahme-Spreewald – Stellungnahmen vom 29.03.2007 und vom 31.07.2007

Die UNB bestätigt, dass die landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar und umfassend die Betroffenheiten der Schutzgüter darstelle und bilanzieren.

Der Änderung der Amphibiendurchlässe AD 121 mit den Teilflächen AD 121-1, AD 121-2 und AD 121-3 stimmt die UNB zur Optimierung der Maßnahme auf Grundlage des aktuellen Fachgutachtens zu.

Wie das MLUV weist die UNB darauf hin, dass die verbleibenden Kompensationsanforderungen aus allen Planänderungen gebündelt in einer komplexen Kompensationsmaßnahme umzusetzen seien. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Gesamtvorhabens sei dazu in Form einer Datenbank durch die ökologische Baubegleitung fortzuschreiben.

Die UNB weist neben dem im LBP Fassung März 2004 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf die Auflage A II 9.1.20 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase“ auf Seite 120f des PFB hin. Die Inanspruchnahme von Flächen sei während der Baumaßnahme auf die in der Planänderung dargestellten Bau- bzw. Baunebenflächen beschränkt. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sei durch die Ökologische Baubegleitung im Sinne der Auflage A II 9.1.22 auf Seite 122 des PFB sicher zu stellen.

#### 4.5 Landesumweltamt Brandenburg, obere Wasserbehörde (LUA) – Stellungnahmen vom 17.04.2007 und vom 27.07.2007

Das LUA stimmt der beantragten Änderung der Zufahrt zum Versickerungsbecken und des Regenwasserzulaufs zum Becken unter der Voraussetzung zu, dass die hydraulischen Berechnungen für den Regenwasserkanal vorliegen.

Eine hydraulische Berechnung zum Regenwasserkanal läge den Unterlagen nicht bei. Das Versickerungsbecken scheine in seiner Größe beibehalten worden zu sein.

Mit Schreiben vom 22.06.2007 teilt die FBS mit, dass die Auflage A II 12.4 umsetzbar sei, insbesondere erfolge die Verbringung des Niederschlagswassers nur über offene Versickeranlagen - entweder dezentral über die unmittelbar benachbarten Mulden oder über die vorgesehenen Versickerbecken.

Außerdem hat die FBS mit Schreiben vom 22.06.2007 eine entsprechende hydraulische Berechnung sowie den Plan E 13-3 A1 nachgereicht. Diese Unterlagen wurden dem LUA durch die Planfeststellungsbehörde vorgelegt. In seinem Schreiben vom 27.07.2007 teilt das LUA mit, dass seine Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.04.2007 damit erfüllt worden sind. Somit bleibt keine Forderung des LUA offen.

#### 4.6 Untere Wasserbehörde, Landkreis Dahme-Spreewald (UWB LDS) – Stellungnahmen vom 02.04.2007 und vom 18.07.2007

Die UWB LDS hat keine Einwände zum Planänderungsantrag Nr. 07.

Mit dem Planänderungsantrag würden die Geometrien der Straßen und ihrer Entwässerungssysteme hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange nur unwesentlich geändert. Auch die beantragte Veränderung in den Geometrien der Versickerungsbecken sei unwesentlich.

Die UWB LDS weist darauf hin, dass zur Herstellung geeigneter Versickerungsbedingungen an den Versickerungsbecken gegebenenfalls ein lokaler Bodenaustausch mit geeignetem Material (Z0-Material) vorgenommen werden könne. Dieser Hinweis wird mit dieser 9. Planänderung in die Auflage A II 12.4 aufgenommen.

Außerdem quere der Wirtschaftsweg südöstlich des Flughafens (Los 5) den Selchower Flutgraben bzw. im Ausbauzustand die Rohrleitung DN 1200 des Ablaufs in den Flutgraben, so dass bei den Straßenplanungen/-bauarbeiten entsprechende Abstimmungen mit den Ausbauarbeiten am Selchower Flutgraben zu treffen seien.

In ihrem Schreiben vom 02.04.2007 fordert die UWB LDS außerdem, dass in der Ausführungsplanung die Dimensionierung der Versickerungsbecken, der Mulden

und der an die Versickerungsanlagen jeweils angeschlossenen effektiven Flächen ( $A_{red}$ ) nachzureichen seien.

Die FBS reichte mit Schreiben vom 22.06.2007 den Plan E 13-3 A1, auf dem u. a. die Änderungen am Versickerungsbecken Nr. 304 des Bauwerkverzeichnisses C2 dargestellt sind, sowie eine entwässerungstechnische Berechnung ein. Diese Unterlagen wurden der UWB LDS durch die Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 18.07.2007 hat die UWB LDS erklärt, dass zu diesen Unterlagen keine Einwände bestünden.

#### 4.7 Deutsche Flugsicherung (DFS) – Stellungnahme vom 23.03.2007

Die DFS sieht in der Planänderung keine Betroffenheit ihrer Belange.

Sie weist darauf hin, dass bei der Planung von Schilderbrücken entlang des Trassenverlaufes sowie an Anschlussstellen die einschlägigen Richtlinien über die Hindernisfreiheit an Instrumentenlandebahnen beachtet und die Bauhöhen zuvor mit der DFS abgestimmt werden. Die FBS sagt dies in Ihrer Erwiderung vom 23.05.2007 zu.

#### 4.8 DB Netz AG – Stellungnahme vom 24.07.2007

Die Planfeststellungsbehörde ging aufgrund der Darstellung der FBS zunächst davon aus, dass die DB Netz AG (auch für die DB Station & Service AG gemäß Schreiben vom 04.05.2006) den Planänderungsantrag (nachträglich) mit beantragen würde; in anderen Planänderungsverfahren zum PFB waren die FBS und die DB Netz AG und die DB Station & Service AG als gemeinsame Antragsteller aufgetreten. Im Laufe dieses Planänderungsverfahrens stellte sich heraus, dass dies nicht geschehen würde. Zwar hat die Planfeststellungsbehörde von der FBS mit Schreiben vom 16.04.2007 als Anlage ein Schreiben der DB ProjektBau GmbH vom 11.04.2007 erhalten, worin die DB ProjektBau GmbH angibt, dass „von Seiten der EIU nichts gegen eine Einreichung“ des Planänderungsantrages spreche (mit EIU sind gemäß Schreiben der DB Netz AG vom 24.07.2007 die Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH gemeint). Die FBS nannte dieses Schreiben „Mitzeichnung der DB AG“. Der Planfeststellungsbehörde reichte dies als Mitzeichnung nicht aus, da vor allem eine Vollmacht fehlte, wonach die DB ProjektBau GmbH von der DB Netz AG bevollmächtigt ist, für diese die Mitzeichnung auszuführen. Denn Adressat des zu ändernden PFB ist neben der FBS die DB Netz AG (und die DB Station & Service AG), nicht aber die DB ProjektBau AG. Die DB ProjektBau GmbH hat – trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Planfeststellungsbehörde – bisher noch nicht ausreichend nachgewiesen, dass sie zur Vertretung der DB Netz AG berechtigt ist. Der Planfeststellungsbehörde liegt daher eine wirksame Mitzeichnung der DB Netz AG bzw. der DB ProjektBau GmbH für den Planänderungsantrag nicht vor.

Da die DB Netz AG aber Adressat des zu ändernden PFB ist und durch die Änderung auch Belange der Schienenanbindung berührt sind (insbesondere durch die Änderung der Maßnahme AD 121), ist die DB Netz AG am Planänderungsverfahren

ren zu beteiligen. Die DB Netz AG wurde daher mit Schreiben vom 16.07.2007 als Träger öffentlicher Belange beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 24.07.2007 führt die DB Netz AG aus, dass durch den Planänderungsantrag die Belange der Bahn hinsichtlich des Amphibienschutzes gemäß Maßnahmenplanung unter AD 121 im Maßnahmenplan H 6.2-2 E unmittelbar berührt würden. Die im Maßnahmeblatt AD 121 festgelegten Maßnahmen umfassten sowohl die Straßen- als auch die Schienenplanung. Eine Änderung der Maßnahmen hinsichtlich des Amphibienschutzes bei zum Teil parallel liegender Straße und Schienentrasse könne nur gemeinsam betrachtet werden. Bei Veränderung der Abstände, der Lage und der Ausführung der Amphibiendurchlässe der Straßenplanung sei auch die Schienenplanung anzupassen. Ansonsten sei die umweltfachliche Zielrichtung der bereits planfestgestellten und nun noch zu ändernden Maßnahme aus Sicht der Bahn fraglich.

In ihrer Erwiderung vom 31.07.2007 stimmt die FBS der Feststellung der DB Netz AG, dass die Änderung der Maßnahmen hinsichtlich des Amphibienschutzes bei parallel liegender Straße und Schienentrasse nur gemeinsam betrachtet werden könne, zu und führt weiter aus, dass genau dies die beantragte Änderung des Maßnahmeblattes AD 121 im Maßnahmenplan H 6.2-2E bezwecke. Die Änderungen betreffen sowohl Straßen- als auch Schienenplanung. Die technische Lösung der Amphibiendurchlässe seien nicht Bestandteil des PFB. Das geänderte Maßnahmeblatt sei demzufolge in den folgenden Planungsphasen und in der Ausführung sowohl bei der Straßen- und der Schienenplanung zu beachten. Die Maßnahmen untereinander würden abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund wird die FBS durch Auflage verpflichtet, mit der DB Netz AG die Ausführungspläne abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung in der abgestimmten Form vorzulegen, wobei sich aus den Ausführungsunterlagen ergeben muss, dass eine Abstimmung stattgefunden hat.

## **5. Beteiligung Drittbetroffener:**

Die durch die Planänderung neu oder verändert betroffenen Grundstückseigentümer sowie Pächter (59 Eigentümer sowie 5 Pächter von insgesamt 113 Flurstücken) wurden durch die Planfeststellungsbehörde von den beantragten Änderungen informiert, und es wurde ihnen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegeben. Parallel hat die FBS mit Eigentümern und Pächtern teilweise Verhandlungen geführt und die Verhandlungsergebnisse (Kaufverträge, Zustimmungen zur beantragten Planänderung) der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Soweit Einwendungen oder Rückäußerungen seitens der Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind, wurden diese der FBS zur Stellungnahme weitergegeben. Soweit dadurch Betroffenheiten durch die parallel geführten Verhandlungen seitens der FBS mit den Betroffenen beseitigt werden konnten, wird darauf im Weiteren nicht näher eingegangen.

Folgende Einwendungen, die sich während des Verfahrens nicht erledigt haben, hat die Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist erhalten:

Die fünf Miteigentümer der [REDACTED] sowie die beiden (sich unter den soeben genannten fünf Miteigentümern befindlichen) Miteigentümer des [REDACTED] machen jeweils mit Schreiben vom 29.03.2007 geltend, dass ihr Grundstück mit dauernd zu beschränkenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verwandt und zum Teil durch Zaunanlagen vom Grundstück abgegrenzt werde. Zudem sei ein Erwerb durch die FBS nicht vorgesehen. Hierzu fragen die Miteigentümer, wer die Verantwortung für die Pflege dieser Flächen trage und wie sich eine Entschädigung für die Flächen bemesse. Zudem stellt ein Miteigentümer des [REDACTED] fest, dass die Nutzungsmöglichkeiten der restlichen Landflächen völlig unklar geworden seien und dass ihre Belange durch die Planänderung berührt würden.

Zwei von drei Miteigentümern des [REDACTED] weisen in ihrem Schreiben vom 26.03.2007 darauf hin, dass nach den vorliegenden Plänen keine Zuwegung mehr zu diesem Flurstück vorhanden sei. Aus diesem Grunde würden sie ihren Einspruch geltend machen.

Hinsichtlich des [REDACTED] wurde zunächst die von der FBS benannte Eigentümerin, dann der Insolvenzverwalter über das Vermögen der benannten Eigentümerin beteiligt. Dieser hat mit Schreiben vom 25.04.2007 mitgeteilt, dass das Flurstück Gegenstand eines am 09.02.2007 geschlossenen Kaufvertrages sei, in welchem die Eintragung einer Auflassungsvormerkung als dingliche Sicherung des Eigentumsbeschaffungsanspruches bewilligt worden ist. Die Eintragung der Eigentumsverschaffungsvormerkung sei am 05.04.2007 beim zuständigen Grundbuchamt beantragt worden. Daher sei der Erwerber zu beteiligen; dieser werde von ihm, dem Insolvenzverwalter und Verkäufer Grundstücks, bevollmächtigt. (Im Übrigen hat der Insolvenzverwalter seine Einwendung in der Weise begründet, dass sie inhaltlich nicht über das hinausgeht, was die Erwerberin angegeben hat.) Vor diesem Hintergrund wurde die Erwerberin des Flurstücks beteiligt. Diese hat in ihrer Einwendung vom 01.06.2007 die Frage gestellt, aus welchem Grund die Räden für die Einschleifung verändert würden; dadurch verlöre ihr Grundstück im östlichen Bereich weitere 2.600 m<sup>2</sup> bebaubare Fläche. Die Flächen würden für Ausgleichsmaßnahmen verwandt, hierzu stelle sich die Frage, wer für die Flächen die Verantwortung trage. Sie stellte fest, dass sie durch die Planänderung in erheblichem Maße betroffen sei.

Ein Miteigentümer des [REDACTED] wendet mit Schreiben vom 27.02.2007 ein, dass durch die Inanspruchnahme das Grundstück derart geteilt werde, dass jegliche wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des übrigen Grundstücksteils ausgeschlossen werde. Das belaste ihn in unzumutbarer Weise in seinem Eigentumsrecht. Jedenfalls sei er angemessen zu entschädigen.

Die Einwendungen wurden der FBS zur Erwidering übergeben. Diese hat mit Schreiben vom 05.06.2007, 03.07.2007 und 10.07.2007 wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Flurstücke [REDACTED] teilt die FBS mit, dass die von den Eigentümern gestellten Fragen zwischenzeitlich beantwortet werden konnten. Zur Zeit würden Verhandlungsgespräche laufen, die lediglich die Höhe der Entschädigung zum Gegenstand hätten.

Hinsichtlich des [REDACTED] teilt die FBS mit, dass sie mit den Miteigentümern in Verhandlungen stehe. Bei einem Gespräch am 03.05.2007 mit den Miteigentümern habe keine Einigung über den Kaufpreis erzielt werden können, die Verhandlungen würden deswegen fortgeführt.

Hinsichtlich des [REDACTED] teilt die FBS mit, dass das Problem der abgeschnittenen Erschließung durch die A113n verursacht und so schon im PFB enthalten sei. Die Anbindung werde aber geregelt. Die FBS stünde diesbezüglich mit den Eigentümern in Verhandlungen.

Hinsichtlich des [REDACTED] nimmt die FBS wie folgt Stellung: Die südliche Einschleifung auf den Autobahnzubringer zum Flughafen sei Bestandteil des PFB und sei aus Grund einer technischen Planung so beantragt und nach behördlicher Abwägung genehmigt worden. Die Änderung im vorliegenden Planänderungsantrag nehme die Anpassung an aktuelle Richtlinien und Normen des Straßenbaus an der o.g. grundsätzlich planfestgestellten Lösung vor. Die vom Einwender behauptete Mehrinanspruchnahme von Flächen des Einwenders ist unzutreffend. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall: Durch die beantragte Planänderung würden bei der Flächeninanspruchnahme 426 m<sup>2</sup> weniger Fläche benötigt. Lediglich die dauerhaft zu beschränkende Fläche vergrößere sich um 2 m<sup>2</sup>, die vorübergehend zu beschränkende Fläche um 32 m<sup>2</sup>. Insgesamt stelle die Planänderung also eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Erwerber das Grundstück erst in diesem Jahr erworben habe und somit gegenüber dem Datum des Kaufvertragsabschlusses eine Werterhöhung eingetreten sei, wenn man unterstelle, dass die Gewerbeflächen des Flächennutzungsplanes einen höhere Wert haben als die zukünftigen Verkehrsflächen. Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibe wie im PFB festgelegt der Vorhabensträger in der Verantwortung der Ausführung.

Hinsichtlich des [REDACTED] sagt die FBS zu, dass sie – dem Wunsch des Miteigentümers entsprechend – mit diesem verhandeln und die Restfläche kaufen will.

## 6. Absehen von weiteren Beteiligungen

Bei der hier vorliegenden Planänderung waren die anerkannten Naturschutzverbände nicht zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG) soll sicherstellen, dass diese Verbände mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes und

der Landschaftspflege in das Verfahren einbringen. Eine neue Beteiligungspflicht wird nur dann ausgelöst, wenn sich zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, die Planfeststellungsbehörde neue Untersuchungen anstellt, die Ergebnisse in das Verfahren einführt und die Planungsentscheidung darauf stützt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben: Neue naturschutzfachliche Fragen, die über das hinausgehen, wozu die Verbände im ursprünglichen PFB bereits beteiligt worden sind, sind nicht erkennbar. Durch den Änderungsantrag werden zwar u. a. neue Konflikte ausgelöst. Verglichen mit der Größe und dem Umfang der Eingriffe aus dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren ist der Umfang hier allerdings gering. Zudem haben die UNB und das MLUV als Fachbehörden der Planänderung zugestimmt und bestätigt, dass die Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar sei und umfassend die Betroffenheit der Schutzgüter darstelle. Bei der Änderung der planfestgestellten Amphibiendurchlässe AD 121 mit den Teilflächen AD 121-1, 121-2 und 121-3 handelt es sich um Optimierungen der Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund eines aktuellen Fachgutachtens. Dies wurde auch seitens der Fachbehörden, der UNB LDS im Schreiben vom 29.3.2007 sowie dem MLUV im Schreiben vom 27.3.2007 bestätigt. An der Grundentscheidung des PFB hinsichtlich Amphibienschutz durch Amphibiendurchlässe in diesem Bereich soll nichts geändert werden. Vielmehr soll nur eine sinnvolle Anordnung und Durchführung der Maßnahmen aufgrund des aktuellen Gutachtens sichergestellt werden. Gewichtige neue naturschutzrechtliche Fragen, die eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände erfordern würden, sind hier mithin insgesamt nicht erkennbar.

Auch Versorgungsunternehmen als Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen waren nicht zu beteiligen. Mit den beantragten Änderungen im Rahmen des Teils Unterbrochene Straßen und Wege (LOS 5) wird mittelbar zwar auch der Abstand von Straßen und Leitungen geändert. Die Beteiligung war dennoch nicht notwendig, weil der Planfeststellungsbehörde im Verfahren über einen weiteren noch zu entscheidenden Planänderungsantrag (Änderung der Leitungsführung von Ver- und Entsorgungsleitungen, FBS-Änderungsantrag Nr. 3) ein koordinierter Leitungsplan (Schnittzeichnung – Querschnitt) vorliegt, in dem der Abstand zwischen den Leitungen und den Wegen dargestellt ist. Dieser Plan ist den Versorgungsunternehmen vorgelegt worden, diese haben ihn mitgezeichnet. Insoweit darf die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass den Versorgungsunternehmen die Abstände von Leitungen und Wegen bereits bekannt und mit ihnen abgestimmt sind. Eine nochmalige Beteiligung im vorliegenden Verfahren war damit nicht notwendig.

## **B Entscheidungsgründe**

Dem Antrag auf Änderung des PFB wird stattgegeben. Die beantragten Änderungen an der Anbindung A 113n, dem Los 1 und Los 5 und die Änderung der Maßnahme AD 121 stellen sinnvolle Optimierungen dar. Die Ausgewogenheit der Gesamtplanung bleibt davon unberührt.

Öffentliche Belange und die Belange privater Dritten werden durch die Planänderung nur unwesentlich berührt.

## **I Verfahren: Planänderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 3 VwVfGBbg**

Mit dem Antrag der FBS vom 06.11.2006 in der Fassung vom 22.06.2007 wird eine teilweise Änderung des PFB für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Für eine solche Änderung gilt § 76 VwVfGBbg, danach ist dem Grunde nach ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **1. Änderung von unwesentlicher Bedeutung**

Bei der beantragten Änderung des PFB, handelt es sich um einen „anderen“ Fall einer Änderung von unwesentlicher Bedeutung, für die nach § 76 Abs. 3 VwVfGBbg ebenfalls von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und durch einfachen Verwaltungsakt entschieden werden kann.

Die Entscheidung, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt, ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungsbehörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG Urt. v. 20.10.1989 in NJW 90, 925; VGH Mannheim Urt. v. 22.11.1996 in NuR 97, 449). So liegt es hier. Die vorliegende Planänderung stellt im Wesentlichen eine Optimierung dar. Weder die geringfügigen Änderungen an den Straßenanbindungen mit ihren Wirkungen auf Grundstücke, Natur- und Landschaft und Wasserwirtschaft, noch die Änderung der Maßnahme AD 121 führen dazu, dass Umfang und Zweck des Gesamtvorhabens verändert werden. Gewichtige zusätzliche Belastungen für öffentliche oder für private Belange ergeben sich aus der Planänderung nicht. Das Änderungsvorhaben hat eine verglichen mit dem Gesamtvorhaben nur geringe räumliche Ausdehnung und nur unbedeutende Auswirkungen. Eine vergleichsweise kleine Zahl Dritter ist von diesen geringfügigen Auswirkungen betroffen.

#### Gewichtige Belastungen sind ausgeschlossen

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können hier sowohl hinsichtlich privater als auch hinsichtlich öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund von geringfügigen Lageveränderungen bei den Straßenanbindungen werden zwar auch die Belange einiger Dritter – nämlich 59 Grundstückseigentümer und 5 Pächter – verändert betroffen, aber in dieser Summe liegt kein solches Gewicht, dass man allein deshalb von einer wesentlichen Änderung sprechen

könnte. Verglichen mit dem Gesamtvorhaben handelt es sich nur um eine kleine Anzahl von Betroffenen. Bei den Änderungen selbst handelt es sich zudem zu meist – nämlich bei 108 von 113 Flurstücken - nur um kleinere Verschiebungen ohnehin vorhandener Belastungen. Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass von den beteiligten Grundstückseigentümern und Pächtern lediglich die Miteigentümer von 7 Flurstücken Einwendungen erhoben haben. In den Fällen, wo in der Summe tatsächlich neue Belastungen entstehen, handelt es sich um kleine Flächen. Teilweise ändert sich die Art der Belastung nur inhaltlich. Gemessen an den Dimensionen des Gesamtvorhabens kann man hier nicht von gewichtigen veränderten Belastungen sprechen. Insbesondere werden Abwägungsvorgang und -ergebnis des Gesamtvorhabens durch kleinere Lageänderungen an dessen Folgemaßnahmen nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können insofern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gewichtig veränderte Betroffenheiten öffentlicher Belange liegen ebenfalls nicht vor, da sich an dem Gesamtvorhaben und den durch dessen Realisierung verursachten Eingriffen, insbesondere in Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Dies geht auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hervor.

Durch die beantragten Änderungen sind zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht betreffend Natur und Landschaft ausgeschlossen. Es kommt zwar zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, der zusätzlichen Kompensationsbedarf hervorruft. Diese zusätzlichen Belastungen werden aber in einem noch folgenden Planänderungsverfahren ausgeglichen. Diesbezüglich steht außer Zweifel, dass es vorhabensnah geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen gibt. Im Vergleich zum Gesamtvorhaben sind die Belastungen zudem gering. Die Lösung der insoweit offen gelassenen Kompensationsbilanz stellt die bereits getroffenen Festlegungen nicht mehr dem Grunde nach in Frage. Bei den Änderungen der Maßnahme AD 121 handelt es sich um eine Optimierung der planfestgestellten Fassung, insoweit stellt die Änderung eine Verbesserung des öffentlichen Belangs Naturschutz dar.

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht betreffend die Wasserwirtschaft sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Geometrien der Straßen und ihrer Entwässerungssysteme werden nur unwesentlich geändert. Auch die Änderung des Versickerungsbeckens im Bauwerksverzeichnis C 2 Nr. 304 ist nur geringfügig; so bleibt Obergrenze der maximal einzuleitenden Wassermenge gleich. Diese Auffassung wird zudem durch die Stellungnahme der Fachbehörden UWB LDS und LUA bestätigt.

Das Plangefüge insgesamt bleibt damit von der Planänderung unberührt.

## **2. Absehen von Planfeststellungsverfahren/Ermessensentscheidung**

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird hier gemäß § 76 Abs. 3 VwVfgBbg verzichtet, denn Dritte sind nur geringfügig betroffen und öffent-

liche Belange werden im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren nicht wesentlich negativ berührt.

Ein Fall des § 76 Abs. 2 VwVfGBbg ist nicht gegeben, da nicht alle durch die Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer der (sie betreffenden) Änderung, zugestimmt haben. Vielmehr wurde hier nach § 76 Abs. 3 2. Variante VwVfGBbg („...in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung...“) ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren (vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwVfG Kommentar, 8. Auflage 2003, § 76 Rn. 19ff) durchgeführt und alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter/Mieter, soweit bekannt, nach § 28 VwVfGBbg angehört.

Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens stellt sich wie folgt dar: Der Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter bzw. Mieter hat keine Einwendungen erhoben bzw. sich zustimmend zur Planänderung geäußert. Einige Einwendungen konnten durch Einigungen außerhalb des Verfahrens mit der FBS ausgeräumt werden. Die Einwendungen von 9 Miteigentümern von insgesamt 7 Flurstücken konnten nicht ausgeräumt werden.

#### Individuelle Einwendungen von Grundstückseigentümern

Die erhobenen Einwendungen sind zurückzuweisen. Im Einzelnen:

- Einwendungen betreffend die [REDACTED]

Lediglich auf den [REDACTED] sind durch die Planänderung u. a. gegenüber dem PFB veränderte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen; die anderen Flurstücke sind anderweitig betroffen (20 m<sup>2</sup> [REDACTED] bzw. 154 m<sup>2</sup> [REDACTED] zusätzliche zu erwerbende Fläche für den Straßenbau sowie 83 m<sup>3</sup> ([REDACTED] vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche). Hierzu fragen die Miteigentümer, wer die Verantwortung für die Pflege dieser Flächen trage und wie sich eine Entschädigung für die Flächen bemesse. Zudem stellt ein Miteigentümer des [REDACTED] fest, dass die Nutzungsmöglichkeiten der restlichen Landflächen völlig unklar geworden seien. Die FBS hat hierzu mitgeteilt, dass sie mit den Miteigentümern in Verhandlungen stehe. Die Fragen seien zwischenzeitlich ausgeräumt worden. Die Verhandlungen hätten lediglich noch die Höhe der Entschädigung zum Gegenstand.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Denn das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümer, auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt. Dass die Einwender über die Flächeninanspruchnahmen hinaus gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, hält sich im Rahmen zulässiger Sozialbindung unterhalb der Schwelle, bei deren Erreichung die Zweck-Mittel-Relation i. S. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist. Negative Folgen dieser Art sind in landwirtschaftlich geprägten Räumen mit jeder naturschutzrecht-

lichen Kompensationsmaßnahme nahezu unvermeidlich verbunden. Sie sind als solche nicht geeignet, ein Abwehrrecht zu begründen, um so weniger, als sie nicht gänzlich entschädigungslos hinzunehmen sind. Im Rahmen des Angemessenen sind im Fall einer Teilenteignung nicht nur eine Entschädigung für den Entzug des Enteignungsobjekts, sondern auch für sonstige Vermögenseinbußen zu gewähren, die als Folgeschäden der Enteignung auftreten (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 EntGBbg, BVerwG Buchholz § 17 FStrG Nr. 132; s. PFB, S. 1003).

- Einwendungen betreffend das [REDACTED]

Zwei der Miteigentümer dieses Flurstücks weisen darauf hin, dass nach den vorliegenden Plänen keine Zuwegung mehr zu diesem Flurstück vorhanden sei. Aus diesem Grunde würden sie ihren Einspruch geltend machen. Die FBS hat hierzu mitgeteilt, dass das Problem der abgeschnittenen Erschließung durch die A113n verursacht und so schon im PFB enthalten sei. Die Anbindung werde aber geregelt. Die FBS stünde diesbezüglich mit den Eigentümern in Verhandlungen.

Das Problem der straßenmäßigen Erschließung dieses Flurstücks wird durch dieses Planänderungsverfahren nicht neu hervorgerufen, es existiert bereits aufgrund der durch PFB planfestgestellten Situation. Zudem wird dieses Problem generell im PFB durch die Auflage A II 18.2 des PFB (S. 198) gelöst. Danach hat die FBS, sollte das Grundstück nicht mehr erreichbar sein, eine Zuwegung herzustellen. Im Übrigen hat die FBS auch zugesagt, dass die Anbindung geregelt wird.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Denn das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümer an der unveränderten Nutzung ihres Grundstücks und der unveränderten Zuwegung zu ihrem Grundstück.

- Einwendungen betreffend das Flurstück [REDACTED]

Die Erwerberin des Flurstücks hat eine Einwendung (wohl auch im Interesse der Nocheigentümerin bzw. des Insolvenzverwalters derjenigen Insolvenzmasse, zu der das Grundstück gehört) erhoben und fragt in ihrer Einwendung, aus welchem Grund die Räden für die Einschleifung verändert würden; dadurch verlöre ihr Grundstück im östlichen Bereich weitere 2.600 m<sup>2</sup> bebaubare Fläche. Die Flächen würden für Ausgleichsmaßnahmen verwandt, hierzu stelle sich die Frage, wer für die Flächen die Verantwortung trage. Die FBS hat hierzu mitgeteilt, dass die südliche Einschleifung auf den Autobahnzubringer zum Flughafen Bestandteil des PFB sei und aus Grund einer technischen Planung so beantragt und nach behördlicher Abwägung genehmigt worden sei. Die Änderung im vorliegenden Planänderungsantrag nehme die Anpassung an aktuelle Richtlinien und Normen des Straßenbaus an der o.g. grundsätzlich planfestgestellten Lösung vor. Die von der Einwenderin behauptete Mehrinanspruchnahme von Flächen des Einwenders sei unzu-

treffend. Vielmehr würde durch die beantragte Planänderung bei der Flächeninanspruchnahme 426 m<sup>2</sup> weniger Fläche benötigt. Lediglich die dauerhaft zu beschränkende Fläche vergrößere sich um 2 m<sup>2</sup>, die vorübergehend zu beschränkende Fläche um 32 m<sup>2</sup>. Insgesamt stelle die Planänderung also eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar. Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibe wie im PFB festgelegt der Vorhabensträger in der Verantwortung der Ausführung.

Die Darstellung der FBS hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ist korrekt. Insoweit ist die Erwerberin des Flurstücks durch die Inanspruchnahme weniger betroffen. Schon deshalb ist die Einwendung zurückzuweisen.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen, weil das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben das Interesse des Erwerbers an der Erhaltung des (erworbenen) Eigentums und Nutzung der Grundstücke überwiegt. Die Grundstücke werden für die Verkehrsanbindung benötigt. Die Lage des Zubringers ist für die Verkehrsanschließung erforderlich und kann nicht verschoben werden (vgl. C II 8 „Straßenbauliche Folgemaßnahmen“, PFB ab S. 479).

- Einwendungen betreffend das [REDACTED]

Ein Miteigentümer dieses Flurstücks weist darauf hin, dass durch die Inanspruchnahme das Grundstück derart geteilt werde, dass jegliche wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des übrigen Grundstücksteils ausgeschlossen werde. Das belaste ihn in unzumutbarer Weise in seinem Eigentumsrecht. Jedenfalls sei er angemessen zu entschädigen. Die FBS teilt hierzu mit, dass sie – dem Wunsch des Miteigentümers entsprechend – mit diesem verhandeln und die Restfläche kaufen will.

Insoweit ist davon auszugehen, dass sich die Einwendung erledigen wird bzw. bereits erledigt hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch die Planänderung wird zudem lediglich die Inanspruchnahme des Flurstücks durch dauernd zu beschränkende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen größer. Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümer, auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt. Zur näheren Begründung siehe oben (Ausführungen zu den Einwendungen betreffend die [REDACTED]).

#### Absehen von Planfeststellungsverfahren/Ermessensentscheidung

Wie bereits ausgeführt, liegt hier ein „anderer“ Fall der unwesentlichen Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfGBbg vor. Die Planfeststellungsbehörde kann auch in diesem Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und durch einfachen Verwaltungsakt entscheiden.

Ein nur abzuändernder PFB hat nämlich den Vorzug, dass das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde und Träger öffentlicher Belange und Betroffene umfassend Gelegenheit hatten, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge - wie hier - in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf eine erneute förmliche Beteiligung in einem Anhörungsverfahren zu verzichten (vgl. BVerwG Urt. V. 20.10.1989 Az: 4 C 12/87 in NJW 1990 S. 925).

Die verändert oder neu Betroffenen Dritten und Behörden sind beteiligt worden (s. o.). Bei der gegebenen Sachlage wäre ein weiterer Informationsgewinn durch eine Beteiligung in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu erwarten. Dies ergibt sich auch aus dem Ergebnis des hier durchgeführten einfachen Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfGBbg: Die erhobenen Einwendungen richten sich fast nicht mehr gegen den Inhalt der Planung, sondern es geht lediglich um die Konsequenzen aus den sie treffenden Belastungen. Zum Umgang mit solchen Bedenken wäre ein förmliches Planfeststellungsverfahren gar nicht geeignet, da vom Gesetzgeber vorgesehen ist, dass die Konsequenzen der enteignenden Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses erst Gegenstand in einem sich daran anschließenden Enteignungsverfahren sind. Ein solches förmliches Planfeststellungsverfahren würde somit nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten. Die Träger des Vorhabens haben zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, hier würde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens aber eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Antragsteller bedeuten. Aus den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie wird daher auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet und durch Verwaltungsakt entschieden.

## II Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt, in welchen Fällen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, besteht.

Für das Vorhaben Ausbau Flughafen Berlin-Schönefeld wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 3 e Abs.1 Nr. 1 UVPG wäre eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch die Planänderung selbst die in Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht würden.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weder ist der Fall der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 14.12 gegeben, da vorliegend keine Start- und Landebahn eines Flugplatzes mit

einer Grundlänge von 1500 m oder mehr planfestgestellt wird. Es werden lediglich kleine Änderungen an bereits planfestgestellten Straßenanbindungen planfestgestellt. Die planfestzustellenden Anlagen entsprechen keiner Start- und Landebahn mit einer Grundlänge von 1500 m oder mehr. Auch die Veränderungen an dem Versickerungsbecken und die Konkretisierung der Maßnahme AD 121 entsprechen keinem in der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1 genannten Vorhaben und sind damit nicht erneut UVP-pflichtig.

Gemäß § 3 e Abs.1 Nr. 2 UVPG wäre eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c S.1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In der Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Für den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahnlänge von weniger als 1500 m Länge ist gem. § 3 c Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. In einem solchen Fall ist gem. § 3 c Abs. 1 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zur berücksichtigen wären.

Nach den Kriterien des § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG ist nach überschlägiger Prüfung hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Alle Faktoren die unter 1. der Anlage 2 zum UVPG aufgeführt sind, insbesondere Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Umweltverschmutzung und Belästigung verändern sich durch die Planänderung gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben nicht. Weder durch die geringfügigen Änderungen an den Straßenanbindungen mit dem Versickerungsbecken noch durch die Optimierung der Maßnahme AD 121 kommt es zu neuen erheblichen Umweltauswirkungen. Auch im Hinblick auf die standortbezogenen Faktoren der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG kommt es zu keinen erheblichen Veränderungen durch die Planänderung. Dies ergibt sich schon daraus, dass nur sehr geringfügige räumliche Verschiebungen in dem bereits mit PFB vom 13.08.2004 vorgesehenen Bereich für die Straßenanbindungen bzw. das Versickerungsbecken vorgenommen werden sollen. Ebenfalls keine erheblichen Änderungen verursacht die Planänderung in Bezug auf die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Parameter. Weder das Ausmaß der Auswirkungen in räumlicher Hinsicht verändert sich, noch ändern sich Schwere, Komplexität oder Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen.

Diese Bewertung gilt auch unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Planänderung 1 bis 8. Auch im Rahmen einer von § 3 e Abs. 2 Nr.2 UVPG vorgesehenen summarischen Betrachtung mit früheren Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ergibt sich keine andere Bewertung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es für die hier vorliegende 9. Planänderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Auch eine strategische Umweltprüfung i.S.d. §§ 14a ff UVPG ist nicht erforderlich. § 14b Abs.1 UVPG verweist für die Frage, bei welchen Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, auf Anlage 3 zum UVPG. Anlage 3 sieht unter 1.2 eine obligatorische strategische Umweltprüfung für Ausbaupläne nach § 12 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vor, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs.1 und 2 des LuftVG wesentlich hinausreichen.

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. Die mit der Planänderung beabsichtigten Änderungen sind vom Umfang her eindeutig im Bereich des § 8 Abs.2 LuftVG einzuordnen. Denn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt (s. o. zu den fachbehördlichen Stellungnahmen), Rechte anderer werden nur unwesentlich beeinträchtigt (s. o.), und es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **III Auswirkungen auf straßenrechtliche Regelungen im PFB**

Durch diese 9. Planänderung werden zahlreiche C-Pläne geändert, die Gegenstand der Nebenbestimmung A II 10.1 des PFB (ab S. 126) „Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen und Einziehungen“ sind. Die Nebenbestimmung ist entsprechend anzupassen, indem die neu hinzugekommenen Deckblätter zu den C-Plänen mit aufgeführt werden (vgl. die aus dem verfügbaren Teil dieses Bescheides ersichtliche Fassung).

### **IV Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

1. Durch die Änderungen an den Straßenanbindungen ergeben sich in geringem Umfang neue Eingriffe sowie entsprechende Änderungen an den planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die Änderungen an den Straßenanbindungen führen zunächst zu einer Erhöhung der Kompensationserfordernisse. Es entstehen auf 42.197 m<sup>2</sup> zusätzliche, neue Konflikte. Diese sind in der Unterlage „Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung“ und in 3 nachrichtlich eingereichten neuen Konfliktkarten (Los 1, Los 5 und A113n) dargestellt. Diese zusätzlichen Eingriffe betreffen jedoch überwiegend geringwertige Biotope – der Hauptanteil von 33.453 m<sup>2</sup> sind Intensiväcker mit der Wertstufe 1.

Gleichzeitig fallen durch die Änderung aber auch Konflikte weg, so dass bereits planfestgestellte Maßnahmeflächen übrigbleiben. Die neu entstehenden Eingriffe können somit mit diesen planfestgestellten Flächen teilweise ausgeglichen werden.

Die straßennahen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei Verschiebungen und Lageänderungen der Straßenanbindungen mitverschoben. U. a. diese Änderungen sind auf dem Plan H 6.2-1E A2 für die westliche Anbindung L75-K 6163 sowie auf dem Plan H 6.2-2E A2 für die östliche Anbindung an die A113n und die Verbindungsstraße Kienberg-Waltersdorf dargestellt und werden hiermit konkret als Planänderungen festgestellt. Oftmals erfolgen somit nur Lageänderungen der Maßnahmen.

Es verbleibt ein Restkompensationsbedarf von insgesamt 28.468 m<sup>2</sup>. Davon entfallen 15.947 m<sup>2</sup> auf Wiesen und Staudenfluren, 10.829 m<sup>2</sup> auf Gehölzpflanzungen, 1.612 m<sup>2</sup> auf Anlage von Baumreihen und 80 m<sup>2</sup> auf Wiedervernässung v. Niederungen.

Teilweise wird der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Änderungen minimiert – so wird der Weg zum Haupteinflugzeichen und zum und um das Regenrückhaltebecken sowie der Wartungsweg östlich der Richtungsfahrbahn Schönfelder Kreuz in Richtung Berlin in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise errichtet. Trotzdem erhöht sich der Versiegelungsgrad in der Summe um 7.136 m<sup>2</sup>. Dies ergibt sich neben den Anpassungen der Straßenanbindungen vor allem aus dem zusätzlich geplanten Radweg und dem Wendehammer.

Bereits im Bescheid zur 4. Planänderung (Optimierung der Planung Erweiterung Rotbergbecken) ist eine Auflage enthalten, die die Träger des Vorhabens verpflichtet, für die durch die Planänderung entstehenden Veränderungen in Bezug auf den Bedarf an Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft bis spätestens 31.05.2008 die Planfeststellung für konkrete Einzelmaßnahmen zu beantragen.

Im Rahmen dieses ergänzenden Planfeststellungsverfahrens soll entsprechend der Auflage im vorliegenden Bescheid zur 9. Planänderung auch über die Folgen der Vergrößerung der Versiegelungsfläche um 7.136 m<sup>2</sup> entschieden werden. Die Änderungen in der Bilanz der zu versiegelnden Fläche sind in die entsprechend zu führende Gesamtbilanz der Planänderungen einzustellen.

Es ist nicht sinnvoll, derzeit über diese Maßnahmen abschließend zu entscheiden. Denn im Rahmen der von den Trägern des Vorhabens bereits angekündigten und teilweise bereits vorliegenden Planänderungsanträge werden weitere Veränderungen am LBP erforderlich. Die Träger des Vorhabens beabsichtigen, die durch die Planänderungen insgesamt erforderlich werdenden zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in einer komplexen Kompensationsmaßnahme – ähnlich des Vorgehens in der Zülowniederung – umzusetzen. Da derzeit nicht absehbar ist, welcher Kompensationsbedarf durch die gesamten Planänderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsteht, kann gegenwärtig noch nicht festgestellt werden, welcher Naturraum für die Durchführung der komplexen Kompensationsmaßnahme geeignet ist. Es steht aber nicht im Zweifel, dass es vorhabensnah geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen gibt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens können nicht alle Planänderungen zusammengefasst werden,

so dass in diesem Zuge auch einheitlich über die Kompensationsmaßnahmen entschieden werden könnte.

Es ist sinnvoll, in diesem Rahmen auch über die Folgen von Veränderungen in Bezug auf die Versiegelungsfläche zu entscheiden. Denn derzeit lässt sich nicht feststellen, ob in der Bilanz aller Planänderungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt – 31.05.2008 – insgesamt mehr oder weniger Fläche versiegelt wird, als im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt und ob ggf. eine Anpassung der festgesetzten Ausgleichsabgabe erforderlich wird .

Eine abschließende Entscheidung ist daher i.S.v. § 74 Abs. 3 VwVfGBbg noch nicht möglich, diese wird entsprechend vorbehalten.

Es ist sichergestellt, dass auch ohne die vorbehaltene Teilregelung eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offen lassende, abwägungsfehlerfreie Regelung besteht. Die Lösung der insoweit offen gelassenen Kompensationsbilanz stellt die bereits getroffenen Festlegungen nicht mehr dem Grunde nach in Frage.

2. Die Änderungen in Bezug auf die Maßnahme AD 121 mit seinen Teilflächen sind als Optimierung anzusehen.

Nach dem Ergebnis des mit dem Planänderungsantrag eingereichten Fachgutachtens „Untersuchung zu Amphibienvorkommen und Amphibienwanderungen in einem Teilgebiet der Kienberger Rinne mit Empfehlungen zur Optimierung planfestgestellter Minderungsmaßnahmen“ von Götz Nessing vom 14.7.2006 ist die pauschale Festlegung im Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung von Amphibiendurchlässen auf einer Länge von 900 m nicht sachgerecht.

Sie ist wegen der zu erwartenden verschlechterten Lebensraumqualitäten nach Realisierung der Bahn- und Straßenbauvorhaben so zu konkretisieren, dass die Durchlässe bevorzugt im Bereich des südlichen Teils der Kienberger Rinne und den nördlich verbleibenden Teillebensräumen – nämlich der tatsächlichen Funktionsbeziehungen - angelegt werden sollen. Die Erhaltung dieser artspezifischen Wanderkorridore zwischen den Laichgewässern und den auch zukünftig zur Verfügung stehenden Landlebensräumen wird als sehr wichtig angesehen.

Die Errichtung von Durchlässen zu den durch Verkehrsinfrastruktur nahezu vollständig in Anspruch genommenen Lebensräumen wird dagegen nicht empfohlen. Die Lebensraumeignung der verbleibenden Splitterflächen ist sehr gering und wäre höchstens für einstellige Individuenzahlen relevant.

Die optimierten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Populationen der Amphibienarten zu erhalten.

Dieses Bild ergibt sich auch aus den Stellungnahmen der dazu beteiligten Fachbehörden dem MLUV (Stellungnahme vom 27.03.2007) und der UNB LDS (Stel-

lungnahme vom 29.03.2007). Beide Behörden stimmten den Änderungen daher auch zu.

3. Durch diese 9. Planänderung werden die Maßnahmepläne H 6.2-1, Plan H 6.2-1E und H 6.2-1E A1 aufgehoben und ersetzt durch den Maßnahmeplan H 6.2-1E A2; außerdem werden die Maßnahmepläne H 6.2-2 und H 6.2-2E aufgehoben und ersetzt durch den Maßnahmeplan H 6.2-2E A2. Da die aufgehobenen Maßnahmepläne Gegenstand der Nebenbestimmung A.II.9.1.7 des PFB (S. 115) „Amphibienschutz“ sind, ist die Nebenbestimmung entsprechend anzupassen, indem die nunmehr geltenden Maßnahmepläne aufgeführt werden (vgl. die aus dem verfügbaren Teil dieses Bescheides ersichtliche Fassung).

#### **V Auswirkungen auf die Funktionalität der Straßenentwässerung/ Wasserwirtschaft**

Die Geometrien der Straßen und ihrer Entwässerungssysteme werden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nur unwesentlich geändert. Die Niederschlagswasser-Verbringung erfolgt wie bisher über Mulden und einige Versickerungsbecken. Diese Auffassung wird durch die Stellungnahme der UWB LDS vom 02.04.2007 bestätigt.

Im Rahmen der Änderungen an den Straßenanbindungen wird zudem das Versickerungsbecken mit der Bauwerksnummer 304 mit seiner Zufahrt und dem Regenwasserzulauf angepasst. Dabei wird nur die Lage der Einrichtungen und die Abmessungen des Beckens selbst leicht verändert. Die Obergrenze der maximal einzuleitenden Wassermenge bleibt hingegen gleich. Insofern werden die Funktionalität der Straßenentwässerung und die Belange der Wasserwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Durch die beantragte Planänderung wird auch ein Versickerungsbecken unwesentlich geändert, das Gegenstand der Nebenbestimmung A II 12.4 des PFB (S. 152f) „Regelungen zur Straßenentwässerung“ ist. Diese Änderungen sind auf den zur Planfeststellung beantragten Unterlagen Plan C 4.2-2 A2, Plan E 13-3 A1 sowie im Bauwerksverzeichnis C2 unter Nr. 304 dargestellt. Diese Unterlagen stellen Deckblätter dar zu Unterlagen, die in der Nebenbestimmung aufgeführt sind, sie müssen deshalb in die Nebenbestimmung mit aufgenommen werden. Hieraus folgt, dass die entsprechende Nebenbestimmung A II 12.4 im Sinne der aus dem verfügbaren Teil dieses Bescheides ersichtlichen Fassung zu ändern ist.

Die UWB LDS und die OWB LUA haben zu den Änderungen, die sich aus dem mit dieser 9. Planänderung planfestgestellten Plänen C 4.2-2 A2 (bzw. dem nachrichtlich eingereichten Plan C 1.2-2 F1n) und E 13-3 A1 und dem Bauwerksverzeichnis C2 ergeben, keine Einwände erhoben.

Zudem wird der Hinweis, den die UWB LDS in ihrer Stellungnahme vom 02.04.2007 gegeben hat, nämlich dass zur Herstellung geeigneter Versickerungsbedingungen an den Versickerungsbecken gegebenenfalls ein lokaler Bodenaus-

tausch mit geeignetem Material (ZO-Material) vorgenommen werden könne, in die Nebenbestimmung A II 12.4 als Hinweis aufgenommen.

Die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen ergeht damit gem. 14 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden.

## VI. Konsequenzen wegen noch nicht beschiedener Planänderungsanträge

Die Planänderung betrifft auch die festgestellten Übersichtslagepläne C 0.1-1 und C 0.1-1 A1 (Übersichtslageplan – Verkehrsanbindung Straße Äußere Erschließung). Da eine bei der Planfeststellungsbehörde noch anhängige Planänderung (FBS-Planänderungsantrag Nr. 11 – Änderung Verteilerknoten Los 3) ebenfalls die Übersichtslagepläne betrifft, wird aus Gründen der Verfahrensökonomie die Entscheidung über die Änderung der Pläne C 0.1-1 und C 0.1-1 A1 i.d.F. des Deckblattes C 0.1-1 A2 der von der Planfeststellungsbehörde noch zu treffenden Entscheidung über den FBS-Änderungsantrag Nr. 11 vorbehalten.

Auf einigen Plänen (vgl. Auflage Nr. 7) ist ein Bestand dargestellt, der bereits die beantragten Änderungen der – bei der Planfeststellungsbehörde noch anhängigen – FBS-Änderungsanträge Nr. 3 und Nr. 11 berücksichtigt. Grund dafür ist der, dass die Änderungsanträge der FBS in einer anderen Reihenfolge eingereicht wurden, als sie von der Planfeststellungsbehörde beschieden werden. Da der auf den Plänen dargestellte Bestand nicht Gegenstand dieser 9. Planänderung ist (s. o. Hinweis Nr. 1), ist die – zum jetzigen Zeitpunkt – falsche Darstellung des Bestandes unschädlich. Die FBS wird aber mit der Auflage Nr. 7 verpflichtet, die Pläne zu ändern, wenn die Anträge Nr. 3 und Nr. 11 anders als zum jetzigen Zeitpunkt beantragt, beschieden werden.

Die mit diesem Bescheid planfestgestellten Pläne – die Grunderwerbspläne G 0003.0 – A4, G - 0003.9 – A5, G - 9400.0 – A4, G - 9502.9 – A4, G - 9602.0 – A2 und G - 9602.9 – A2 sowie der Maßnahmenplan H 6.2-2E A2 – , welche Darstellungen enthalten, die Gegenstand der Planänderungsanträge „Änderung Verteilerknoten LOS 3“ (Änderungsantrag Nr. 11 der FBS) sowie „Änderung der Leitungsführung von Ver- und Entsorgungsleitungen“ (Änderungsantrag Nr. 3 der FBS) sind und in den genannten Plänen bereits als Bestand gekennzeichnet sind (vgl. Hinweis auf dem jeweiligen Plan), sind anzupassen, wenn diese Darstellungen im jeweiligen Verfahren zum Änderungsantrag Nr. 3 der FBS bzw. zum Änderungsantrag Nr. 11 der FBS anders als beantragt planfestgestellt werden. Diesbezüglich verpflichtet sich die FBS, die entsprechend anzupassenden Pläne, die Gegenstand dieses 9. Planänderungsbescheides sind, in der angepassten Fassung bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

**C Kostenentscheidung:**

Die Träger des Vorhabens haben als Antragsteller gemäß §§ 1, 14 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Änderungsbescheids zu tragen.

Die Erteilung des Änderungsbescheides ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 Buchstabe a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der Fassung vom 14.2.1984 (BGBl. I 346), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 13.06.2007 (BGBl. I 1048) gebührenpflichtig.

Für die Planfeststellung zur Anlage oder Änderung eines Flughafens nach § 8 LuftVG ist ein Gebührenrahmen von 50.000 bis 5.000.000 DM (bzw. 25.564,94 bis 2.556.459,40 Euro) vorgesehen. Danach wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr bemisst sich einerseits nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, andererseits nach dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller. Die beantragte Änderung erforderte einen geringeren Verwaltungsaufwand, da es sich um eine quantitativ und qualitativ unwesentliche Veränderung zur Optimierung der Planänderung handelt. Daher ist es gerechtfertigt, den unteren Gebührenrahmen anzusetzen.

Ich bitte, den festgesetzten Betrag unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] innerhalb von 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens zugunsten des Einzelplans 11 Kapitel 11 020 Titel 111 80 auf das

Konto der Landeshauptkasse Potsdam  
Bundesbank Filiale Potsdam  
BLZ 160 000 00  
Konto-Nr. 160 015 00

zu überweisen.

**D Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Nach § 71 Abs.3 LuftVG i.V.m. §§ 11 Abs.2, 1 Abs.1 und 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

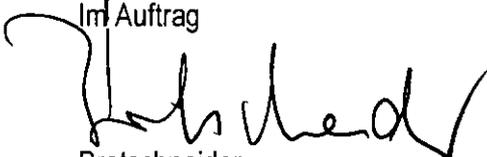
Gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bretschneider